

Aktenzeichen: 5 AZB 21/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 10. April 1986

- 5 AZB 21/85 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 13. September 1984

- 8 Ca 675/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Beschluß vom 6. März 1985

- 8 Sa 65/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Wiedereinsetzung

Gesetz:

ZPO § 91 a, § 233

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZB 21/85

8 Sa 65/85 Hamburg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. April
1986 beschlossen:

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu tragen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat sich in diesem Rechtsstreit mit einer Feststellungsklage gegen seine Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz gewandt und die Entfernung eines Schreibens vom 1. Juli 1983 aus der Personalakte verlangt und darüber hinaus Feststellung begehrt, daß diese Verwarnung zu Unrecht erfolgt sei.

Das Arbeitsgericht hat die Feststellungsklage gegen die Versetzung abgewiesen und der Klage im übrigen stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat der Kläger zwar fristgerecht Berufung eingelegt, diese aber nicht innerhalb eines Monats begründet (§ 64 Abs. 6, § 66 Abs. 1 ArbGG in Verbindung mit § 519 ZPO). Gleichzeitig mit der verspätet eingereichten Berufungsbegründung hat er hierfür Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Diesen Antrag hat das Landesarbeitsgericht mit Beschluß vom 6. März 1985 zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen sowie die Revisionsbeschwerde hiergegen zugelassen. Als Unklarheiten über die Zustellung dieses Beschlusses entstanden waren, hat das Landesarbeitsgericht diesen Beschluß dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 14. November 1985 erneut zugestellt. Hiergegen hat er am 27. November 1985 Revisionsbeschwerde beim Landesarbeitsgericht eingelegt und diese sogleich begründet.

Nachdem die Beklagte mit ihrer Beschwerdeerwiderung geltend gemacht hat, das Rechtsschutzinteresse fehle, weil die in diesem Rechtsstreit vom Kläger angegriffene Versetzung zu seinen Gunsten



erledigt sei, hat der beschwerdeführende Kläger daraufhin ebenfalls die Hauptsache in dieser Instanz für erledigt erklärt.

II. Nachdem die Parteien übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch gemäß § 91 a ZPO über die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens zu entscheiden, denn § 91 a ZPO gilt auch in der Revisionsinstanz (vgl. BAG Beschluß vom 18. Februar 1957 - 2 AZR 231/56 - AP Nr. 2 zu § 91 a ZPO sowie BAG Beschluß vom 6. April 1957 - 2 AZR 19/55 - AP Nr. 4 zu § 519 ZPO). Die Vorschrift des § 91 a ZPO ist aber in der Rechtsmittelinstanz nur beachtlich, wenn das Rechtsmittel selbst zulässig ist (BAG Beschluß vom 17. August 1961 - 5 AZR 311/60 - AP Nr. 9 zu § 91 a ZPO). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil davon auszugehen ist, daß der angefochtene Beschluß dem Beschwerdeführer erst am 14. November 1985 zugestellt worden ist. Hiergegen hat er form- und fristgerecht Revisionsbeschwerde beim Landesarbeitsgericht eingelegt und hiermit die Notfrist gewahrt (§ 77 Satz 3 ArbGG in Verbindung mit §§ 577 Abs. 2 Satz 1 und 569 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung hat das erkennende Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu treffen.

Nach § 238 Abs. 4 ZPO hätte der Kläger ohnehin die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens zu tragen. Eine gesonderte Entscheidung hierüber erübrigt sich aber, weil auch ohne Abgabe der Erledigungserklärung dem Kläger nach dem voraussichtlichen Aus-



gang des Rechtsstreits die Kosten des Beschwerdeverfahrens hätten auferlegt werden müssen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich in dem angefochtenen Beschluß dem Kläger zu Recht eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt.

Nach § 233 ZPO hätte dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nur stattgegeben werden können, wenn diese ohne Verschulden des Prozeßbevollmächtigten nicht eingehalten worden wäre, denn sein Verschulden muß sich die vertretene Partei zurechnen lassen (§ 85 Abs. 2 ZPO). Der Wiedereinsetzungsantrag muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen (§ 234 Abs. 1 ZPO) gestellt und begründet werden (§ 236 Abs. 2 ZPO). Innerhalb dieser Begründungsfrist hat aber der Kläger lediglich vortragen lassen, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Bürovorsteherin angewiesen habe, die Begründungsfrist zu notieren, was entgegen seiner Weisung aber unterblieben sei. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß aber dann, wenn dem Prozeßbevollmächtigten die Berufungsschrift zur Unterschrift vorgelegt wird, dieser nachprüfen müsse, ob sich in den Handakten ein Vermerk darüber befinde, daß die Frist im Kalender notiert sei (vgl. Baumbach/Lauterbach/Hartmann, 44. Aufl., § 233 ZPO Anm. 4 hierzu unter dem Stichwort "Rechtsanwalt/Aktenvermerk" mit weiteren Nachweisen). In einem weiteren Schriftsatz nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 ZPO hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dann behauptet, in den Handakten habe sich ein Hinweis darauf befunden, daß der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist notiert worden sei. Dieses nachträgliche Vorbringen hat das Landesar-



beitsgericht zu Recht nicht mehr berücksichtigt, weil es sich nicht nur um eine Erläuterung oder Ergänzung unklarer Angaben im Wiedereinsetzungsantrag handele, sondern um den Vortrag eines neuen Entschuldigungsgrundes. Es ist nicht richtig, wenn der Kläger demgegenüber mit seiner Revisionsbeschwerde ausführt, es handele sich hierbei nicht um die Darlegung eines neuen Entschuldigungsgrundes, sondern lediglich um eine Konkretisierung der Arbeitsabläufe in seiner Praxis bei der Führung des Fristenkalenders. Der Kläger unterscheidet hier nicht zwischen den dem Prozeßbevollmächtigten selbst obliegenden Handlungen (Feststellung, ob ein Vermerk über die Notierung der Frist in der Handakte ist) und der Führung des Fristenkalenders durch die Bürvorsteherin.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)